

nach Salzburg gebracht wurden. An Hand der Marbacher *Consuetudines* läßt sich zum erstenmal beweisen, daß die deutsche Kanoniker-Reform des 10. und 11. Jh. die Lebensweise eines Augustiner-Chorherrenstiftes spürbar beeinflusste. In der Einleitung seiner sorgfältigen, durch sechs Register erschlossenen Ausgabe, die alle Textvarianten berücksichtigt, umreißt S. den Charakter der *Consuetudines* als einer notwendigen Ergänzung der Ordensregel, die vor allem den klösterlichen Tagesverlauf und die sich wiederholenden Zeremonien beschreibt, untersucht die Frage, ob Manegold von Lautenbach als Kompilator der endgültig um 1122 redigierten Marbacher Satzungen in Frage kommt, arbeitet ihre Besonderheiten heraus (wie die Nennung des Titels Prälat statt Propst) und beschäftigt sich mit ihren verschiedenen Quellen. Ein letztes Kapitel stellt fest, daß die Marbacher *Consuetudines* einen unvergleichlich viel größeren Einfluß ausübten als die von Klosterrath-Salzburg. G. Kirchner.

Jean Richard, *La congrégation de Saint-Germain-en-Brionnais. L'évêque Aganon d'Autun et le renouveau de la vie commune au XI^e siècle, Mémoires pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 24 (1963) 289—298, zeichnet, soweit die dürftigen Quellen es erlauben, das Geschick einer kleinen Kanoniker-Kongregation der Diözese Autun, deren Mittelpunkt das um 1070 vom Bischof von Autun gegründete Saint-Germain-en-Brionnais war. H. E. M.

Denis Bethell, *The Foundation of Fountains Abbey and the State of St. Mary's York in 1132, Journ. Eccl. History* 17 (1966) 11—27, sieht die Gründe für den Exodus jener Mönche des Marienklosters in York, die dann Fountains Abbey gründeten, nicht in einer Korruption des Klosterlebens, sondern in der Einwirkung der neuen Ideale, welche die ersten Zisterzienser in Yorkshire vertraten. Der Aufsatz untersucht eine Hauptquelle für diese Vorgänge — den Brief von Eb. Thurstan von York an Eb. Wilhelm von Canterbury; er ist in einer längeren Fassung in fünf, in einer viel kürzeren Fassung in drei Hss. überliefert. Bei der längeren Fassung handelt es sich offenbar um eine spätere Interpolation durch einen Zisterzienser. Die kürzere Fassung sieht der Vf. im Einklang mit Donald Nicholl (Thurstan, *Archbishop of York; York* 1964) als echt an. F. T.

Kaspar Elm, *Die Bulle „Ea quae iudicio“ Clemens' IV. (30. VIII. 1266), Vorgeschichte, Überlieferung, Text und Bedeutung, Heverlee-Louvain 1966, Institut Historique Augustinien, 126 S. (aus: Augustiniana 14—16, 1964—1966).* — Nach seinen grundlegenden Beiträgen zur Geschichte des Wilhelmitenordens (s. DA. 18, 1962, 596 f.) und einer Untersuchung über dessen Beziehungen zu den Zisterziensern (in: *Cîteaux, Commentarii Cistercienses* 15, 1964) klärt der Vf. nun das Verhältnis dieses Ordens zu den Augustiner-Eremiten. Die hier erstmals vollständig nach dem Register Clemens' IV. und frühen Abschriften der verschollenen Ausfertigungen gedruckte Bulle von 1266 hat — zehn Jahre nach der Union italienischer Eremiten-Gruppen zum Augustiner-Eremitenorden — die ihr widerstrebenden Wilhelmiten davon wieder getrennt und verselbständigt, aber viele ihrer Klöster jenem Orden überlassen. Wie es nach einem Prozeß an der Kurie zu diesem Kompromiß kam, welche Klöster (vor allem in Deutschland und Ungarn) davon betroffen wurden, welche Rolle dabei die Ordensoberen spielten und der bedeutende Kardinal Richard Annibaldi, Kardinalprotektor der Augustiner-Eremiten, der die Union von 1256 zustandegebracht hatte, das alles wird hier minutiös erörtert. Die genaue Interpretation der Bulle führt zu bemerkenswerten, manche Irrtümer berichtigenden Aufschlüssen nicht nur über die Frühzeit einzelner Augustiner- und Wilhelmiten-Klöster (zumal in Südwestdeutschland), sondern auch über